



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

DSHS Köln

Nr.: 21/2020

Köln, den 11. Dezember 2020

INHALT

Ordnung für die Ethik-Kommission der Deutschen
Sporthochschule Köln vom 19. November 2020

Herausgeber: Der Rektor

Ordnung für die Ethik-Kommission der Deutschen Sporthochschule Köln vom 19.11.2020

Der Senat der Deutschen Sporthochschule Köln hat aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung vom 16. September 2014, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV.NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020, die folgende Ordnung für die Ethik-Kommission der Deutschen Sporthochschule Köln beschlossen:

Präambel

In der Forschung mit und an Menschen und an von Menschen entnommenem Material und in Fällen von sicherheitsrelevanter Forschung sieht es die Deutsche Sporthochschule Köln als angemessen an, Forschungsvorhaben bzw. Studien der Forschenden durch eine Ethikbegutachtung zu bewerten und zu unterstützen.

Forschung an der Deutschen Sporthochschule Köln zielt auf Erkenntnisgewinn unter Beachtung berufsethischer Grundsätze. Unabdingbar dafür ist die grundgesetzlich geschützte Freiheit der Forschung und gleichzeitig die Wahrnehmung forschungsethischer Verantwortung. Um Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in diesem Spannungsfeld zu unterstützen, richtet die Deutsche Sporthochschule Köln eine Ethik-Kommission ein, die auf Antrag Forschungsvorhaben aus ethischer Sicht prüft und sicherheitsrelevante Forschungsrisiken bewertet.

§ 1

Ethik-Kommission

- (1) Die Deutsche Sporthochschule Köln installiert eine Ethik-Kommission unter der Bezeichnung „Ethik-Kommission der Deutschen Sporthochschule Köln“.
- (2) Die Ethik-Kommission der Deutschen Sporthochschule Köln arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts und der relevanten Berufsregeln einschließlich der wissenschaftlichen Standards. Sie berücksichtigt einschlägige nationale und internationale Vereinbarungen und Empfehlungen. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung aufgrund höherrangigen Rechts.

§ 2

Aufgaben und Grundlagen der Ethik-Kommission

- (1) Die Ethik-Kommission prüft und bewertet auf Antrag Forschungsvorhaben nach ethischen Kriterien hinsichtlich des Schutzes der Menschenwürde sowie der Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen, die in Forschungsvorhaben einbezogen werden und gibt Stellungnahmen zu einzelnen Forschungsvorhaben ab. Sie begutachtet dagegen keine Vorhaben, die dem Arzneimittelgesetz, dem Medizinproduktegesetz, dem Transfusionsgesetz, der Strahlenschutz- und Röntgenverordnung, dem Strahlenschutzgesetz, dem Tierschutzgesetz sowie dem Heilberufsgesetz Nordrhein-Westfalen unterliegen.

- (2) Bei Projekten von Universitätsangehörigen, die unmittelbar dem Bereich sicherheitsrelevanter Forschung zuzuordnen sind, prüft und bewertet die Kommission auf Antrag. Ein sicherheitsrelevanter Forschungsbereich kann insbesondere betroffen sein, wenn sich das Forschungsvorhaben auf waffenfähige Materialien bezieht oder im Hinblick auf den Forschungsgegenstand ein unmittelbares Missbrauchsrisiko besteht. Ein Antrag nach Satz 1 kann auch gestellt werden, wenn unmittelbar mit dem Forschungsvorhaben erhebliche Risiken für Menschenwürde, Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum Dritter oder erhebliche Gefahren für die Umwelt oder das friedliche Zusammenleben („Zivilklausel“) verbunden sind. Ein Antrag auf Befassung der Ethik-Kommission mit einem Vorhaben im Sinne von Satz 1 oder Satz 3 kann auch gestellt werden, wenn sich dessen Sicherheitsrelevanz erst im Verlauf der Durchführung dieses Vorhabens ergibt.
- (3) Die Ethik-Kommission gewährt den verantwortlichen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern Hilfe durch Beratung und Bewertung ethischer und ggf. rechtlicher Aspekte der Forschung an und mit Menschen. Unabhängig von der Bewertung durch die Ethik-Kommission bleibt die Verantwortung der Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers für ihr oder sein Handeln bestehen.

§ 3

Zusammensetzung und Mitglieder

- (1) Die Ethik-Kommission besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, die der Deutschen Sporthochschule Köln angehören. Jedes Mitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Ein Mitglied (sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter) soll der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören.
- (2) Die Mitglieder der Ethik-Kommission und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Rektorat für die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Ethik-Kommission soll interdisziplinär besetzt sein. In der Ethik-Kommission soll ausreichende Erfahrung auf den Gebieten der Fächergruppen der Deutschen Sporthochschule Köln, Gesellschaftswissenschaften und Lebenswissenschaften, sowie Medizin vorhanden sein. Die Mitglieder der Ethik-Kommission sollen über eine einschlägige wissenschaftliche Qualifikation, Kenntnisse über Ethikrichtlinien und deren Anwendung sowie über Erfahrung in der Akquise und Durchführung von Forschungsvorhaben verfügen.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Ethik-Kommission und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Ethik-Kommission für die Dauer der Amtszeit der Kommission aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (4) Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen ausscheiden.
- (5) Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied durch das Rektorat abberufen werden. Dem Mitglied ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren.

- (6) Anstelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes wird für die restliche Amtsperiode der Kommission ein neues Mitglied bestellt. Die Ethik-Kommission hat dabei ein Vorschlagsrecht.
- (7) Die Namen der Mitglieder der Ethik-Kommission werden veröffentlicht.

§ 4

Ausschluss von der Tätigkeit als Mitglied der Ethik-Kommission

- (1) Mitglieder der Ethik-Kommission, die an dem zu begutachtenden Forschungsvorhaben selbst mitwirken bzw. an den Vorarbeiten beteiligt waren, sind von der Beratung und Beschlussfassung über das zu begutachtende Forschungsvorhaben ausgeschlossen.
- (2) Jede Antragstellerin oder jeder Antragsteller ist im jeweiligen Einzelfall befugt, Tatsachen geltend zu machen, die geeignet sind, Misstrauen gegen die unparteiische Amtsführung eines Ethik-Kommissionsmitgliedes zu begründen. Die Ethik-Kommission entscheidet ohne Beteiligung des betroffenen Mitglieds, ob die dargelegten Tatsachen Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsführung rechtfertigen und das betroffene Mitglied vom weiteren Verfahren auszuschließen ist. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren.
- (3) Wenn ein Mitglied der Kommission sich für befangen hält oder daran zweifelt, ob die Voraussetzungen für eine Besorgnis der Befangenheit gegeben sind, so hat es dies der oder dem Vorsitzenden der Kommission mitzuteilen. Die oder der Vorsitzende der Kommission teilt dies ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter mit. Für das weitere Verfahren gelten Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 5

Rechtsstellung der Ethik-Kommission und ihrer Mitglieder

- (1) Die Ethik-Kommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden; sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.
- (2) Eine persönliche Haftung der Mitglieder für ihre Tätigkeit in der Ethik-Kommission ist ausgeschlossen.

§ 6

Geschäftsführung

Die laufenden Geschäfte der Ethik-Kommission werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden geführt.

§ 7 **Antragsverfahren**

- (1) Die Ethik-Kommission wird auf schriftlichen Antrag von Mitgliedern oder Angehörigen der Deutschen Sporthochschule Köln tätig. Die Ethik-Kommission kann die Modalitäten der Antragstellung bestimmen.
- (2) Anträge zur Begutachtung eines eigenen Forschungsvorhabens können eingereicht werden:
 - a. von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Deutschen Sporthochschule Köln und
 - b. von Studierenden der Deutschen Sporthochschule, beschränkt auf Studienabschlussarbeiten oder studienbezogene Untersuchungen/Projekte, die von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler der Deutschen Sporthochschule Köln betreut werden. Die Betreuerin bzw. der Betreuer berät die Studierenden in Bezug auf die Notwendigkeit und entscheidet mit der/dem Studierenden über die Einreichung eines Antrags.
- (3) Die Ethik-Kommission kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben einschlägige externe Sachverständige sowie Gutachterinnen oder Gutachter heranziehen.

§ 8 **Votum**

- (1) Die Ethik-Kommission beschließt ihre Stellungnahme mit der Mehrheit ihrer anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.
- (2) Bei erheblichen Bedenken gegen das Forschungsvorhaben oder schwerwiegenden Differenzen zwischen der Antragstellerin oder dem Antragsteller und der Ansicht der Kommission ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller vor der Stellungnahme Gelegenheit zur mündlichen oder auch schriftlichen Äußerung zu geben.
- (3) Die Stellungnahmen (Voten) über eingereichte Forschungsvorhaben lauten:
 - a. forschungsethisch unproblematisch. Es bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens.
 - b. forschungsethisch unproblematisch mit Nachbesserungen. Es bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens, wenn in der Entscheidung genannte Auflagen erfüllt werden.
 - c. forschungsethisch problematisch. Es bestehen grundsätzliche Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens.
- (4) Voten können mit Empfehlungen der Kommission und einzelner Mitglieder und mit Auflagen verbunden werden. Zurückweisende oder ablehnende Voten, Bedenken, Empfehlungen und Auflagen zur Modifikation sind schriftlich zu begründen.

- (5) Jedes Mitglied der Ethik-Kommission kann eine abweichende Meinung niederlegen, die mit dem Votum dokumentiert wird.
- (6) Das Ergebnis der Beratung ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller durch den/die Vorsitzenden der Kommission schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

§ 9

Gebühren/Entgelte und Entschädigungen

- (1) Für die Prüfung und Beratung von Forschungsvorhaben fallen keine Gebühren an.
- (2) Die Mitwirkung als Kommissionsmitglied ist für die Mitglieder der Deutschen Sporthochschule Köln Dienstaufgabe. Sie erhalten hierfür keine Entschädigung. Gleiches gilt für die Sachverständigen bzw. die Gutachterinnen und Gutachter.

§ 10

Schlussvorschriften, Inkrafttreten, Rügeausschluss

- (1) Die Ethik-Kommission kann ihre Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung näher regeln.
- (2) Die oder der Vorsitzende berichtet regelmäßig – mindestens einmal im Kalenderjahr – dem Rektorat über die Tätigkeit der Ethik-Kommission.
- (3) Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Deutschen Sporthochschule - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.
- (4) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn
 - a. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - b. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
 - c. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 - d. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Deutschen Sporthochschule Köln vom 19.11.2020.

Köln, den 11. Dezember 2020

Der Rektor
der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. Dr. Heiko Strüder